



Checkliste zur Prüfung der Erlaubnispflicht für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer

Bitte bei Planeingabe mit bei der Genehmigungsbehörde einreichen

Bauvorhaben:

Stadt / Gemeinde	Gemarkung / Flurnummer	Straße
------------------	------------------------	--------

Bauherr:

Bauherr / Planer	Anschrift	Telefon
------------------	-----------	---------

Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayWG ist in bestimmten Fällen für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer keine wasserrechtliche Erlaubnis mehr erforderlich (Gemeingebrauch). Es ist Aufgabe des Bauherrn bzw. seines Beauftragten, die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Einleiten des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer eigenverantwortlich zu prüfen. Dabei soll Ihnen diese Checkliste helfen, die Sie bitte bei Planvorlage bei der Baugenehmigungsbehörde mit einreichen.

Erlaubnisfrei nur, wenn die Fragen 1) bis 14) mit „Nein“ ...

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1) Niederschlagswasser kann versickert werden | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 2) Einleitungsstelle in engerer Schutzzone (Zone II) eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 3) Einleitungsstelle in Naturschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 4) Einleitungsstelle in Schilf- und Röhrichtbeständen | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 5) Einleitungsstelle im Bereich einer Quelle | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 6) Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder einen Gewässerabschnitt mit Gewässergüteklasse I | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 7) Einleitung des Niederschlagswassers von Pkw-Stellplätzen, privaten Hof- und Verkehrsflächen in Fluss und Bach mit einer mittleren Fließgeschwindigkeit von weniger als 0,10 m/s <u>ohne Vorreinigung entsprechend TRENNOG</u> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 8) Einleitung des Niederschlagswassers von Pkw-Stellplätzen, privaten Hof- und Verkehrsflächen in Weiher, Teiche und Seen mit weniger als 500 m ² Oberfläche <u>ohne Vorreinigung entsprechend TRENNOG</u> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 9) Einleitung des Niederschlagswassers von Pkw-Stellplätzen, privaten Hof- und Verkehrsflächen in ausgewiesene Badesegewässer <u>ohne Vorreinigung entsprechend TRENNOG</u> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 10) Niederschlagswasser ist durch Gebrauch nachteilig verändert | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

- 11) Niederschlagswasser ist mit anderem Abwasser vermischt Ja Nein
- 12) Niederschlagswasser ist mit wassergefährdenden Stoffen vermischt Ja Nein
- 13) Niederschlagswasser fällt auf Flächen an, auf welchen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (ohne Flächen mit ausschließlichem Umgang mit Kleingebinden bis 20 l Rauminhalt) Ja Nein
- 14) Niederschlagswasser fällt auf mehr als 50 m² unbeschichteten, kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dacheindeckungen an Ja Nein

... und die Fragen 15) bis 17) mit „Ja“ beantwortet werden.

- 15) Weniger als 1.000 m² befestigte Fläche sind an ein Einleitungsbauwerk in das Oberflächengewässer angeschlossen Ja Nein
- 16) Das anfallende Niederschlagswasser von höchstens 5.000 m² befestigter Fläche wird innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnitts von 1.000 m Länge eingeleitet. Ja Nein
- 17) Technischen Regeln zum Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) beachtet Ja Nein
- Nach Prüfung besteht Erlaubnisfreiheit
- Nach Prüfung besteht Erlaubnispflicht

Erklärung zum Datenschutz

In die Verarbeitung der Daten zum Zwecke der wasserrechtlichen Antragsbearbeitung willige ich ein. Von den Hinweisen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO wurde Kenntnis genommen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Ergänzende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Freising benötigt Ihre Daten um Ihren *wasserrechtlichen Antrag auf Niederschlagswasserbeseitigung* bearbeiten zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist § 8 WHG, Art. 15 BayWG i.V.m. der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) und Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Bei Nicht- oder unvollständiger Angabe der erforderlichen Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange beim Landratsamtes Freising gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung im wasserrechtlichen Verfahren notwendig ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns weitergegeben an weitere öffentliche Stellen, die entweder als Fachstellen (z.B. Wasserwirtschaftsamt, Gemeinde, Fachberatung für Fischerei, Naturschutzbehörden, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten etc.) oder aufgrund geltender Rechtsvorschriften im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zu beteiligen sind.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie können die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Verantwortlicher:

Landratsamt Freising
Untere Wasserbehörde
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161/600-0
www.kreis-freising.de

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Hans Schönhofer
Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161/600-260
E-Mail: datenschutz-lra@kreis-fs.de

Landesdatenschutzbeauftragter:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstr. 18
80538 München
Tel.: 089/212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de